



22. Dezember 2020 / angepasst am 31. März 2021

---

## IV-Rundschreiben Nr. 406

---

### Revision des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)

Die Änderungen des ATSG vom 21. Juni 2019 und die damit verbundenen Änderungen der Verordnung<sup>1</sup> treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Dieses Rundschreiben gibt einen Überblick über die Neuerungen.

#### 1. Leistungseinstellung (Art. 21 Abs. 5 ATSG)

Mit der Änderung vom Art. 21 Abs. 5 ATSG wird die Zahlung von Geldleistungen mit Erwerbsersatzcharakter ab dem Zeitpunkt eingestellt, an dem der Straf- oder Massnahmenvollzug hätte beginnen sollen, wenn die versicherte Person sich diesem entzogen hat.

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 3514 und 3514 RWL

#### 2. Verwirkungsfrist (Art. 25 Abs. 2 ATSG)

Die Verwirkungsfrist wird von einem auf drei Jahre verlängert.

Die Anwendung der neuen Verwirkungsfristen auf bereits unter «altem Recht» entstandene und fällige Forderungen ist zulässig, soweit bereits unter dem alten Recht eine Verwirkung vorgesehen wurde und soweit diese Verwirkung noch nicht eingetreten ist im Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen Bestimmungen (vgl. auch BGE 131 V 425, E. 5.2 sowie BGE 134 V 353 Erw. 3.2 und Urteil 1C\_540/2014 des Bundesgerichts vom 5. Januar 2015, Erw. 3.1). Wenn aber im Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Rechts eine relative oder absolute Verwirkungsfrist gemäss dem «alten» Art. 25 Abs. 2 ATSG bereits verstrichen ist und die Forderung bereits verwirkt ist, so bleibt diese verwirkt, und es ändert sich durch das neue Recht nichts daran.

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 10625 und 10625.1 RWL

#### 3. Mehrkosten zulasten der versicherten Person (Art. 45 Abs. 4 ATSG)

Entstehen dem Versicherer zusätzliche Kosten durch den Beizug von Spezialistinnen und Spezialisten zur Durchführung von Observationen zur Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs, können diese Mehrkosten der versicherten Person, welche die zusätzlichen Abklärungen verursacht hat, auferlegt werden.

Nur die Kosten für Observationen, die ab dem 1. Januar 2021 in Auftrag gegeben werden, dürfen der versicherten Person in Rechnung gestellt werden.

---

<sup>1</sup> ATSG: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2020/5137.pdf>  
ATSV: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/63843.pdf>  
ATSV-Erläuterungen: <https://www.news.admin.ch/newsd/message/attachments/63844.pdf>

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 3006 ff WOS

#### **4. Entzug der aufschiebenden Wirkung (Art. 49 Abs. 5 und 52 Abs. 4 ATSG)**

Art. 49 Abs. 5 ATSG entspricht dem bisherigen Art. 97 AHVG, der gestrichen wird. Diese Regelung gilt nun für alle Sozialversicherungen, die dem ATSG unterliegen.

Art. 52 Abs. 4 ATSG sieht vor, dass der Versicherungsträger auch in Einspracheentscheiden einer allfälligen Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen kann, analog zu den Verfügungen nach Art. 49 Abs. 5 ATSG.

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 1009 KSRP (in Überarbeitung)

#### **5. Vorsorgliche Einstellung von Leistungen (Art. 52a ATSG, Art. 57a Abs. 1 IVG, Art. 26b BVG)**

Art. 52a ATSG schafft eine neue Rechtsgrundlage, die es dem Versicherungsträger erlaubt die Leistung vorsorglich einzustellen, wenn die Abklärungen ergeben, dass ein Leistungsbezug mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht oder nicht mehr berechtigt ist, ist aber ein endgültiger Entscheid über die Leistung nicht innert nützlicher Frist möglich.

Die IV-Stelle teilt der versicherten Person durch einen Vorbescheid jede Entscheidung mit, die sie in Bezug auf eine vorsorgliche Leistungseinstellung zu treffen beabsichtigt (Art. 57a Abs. 1 ATSG). Der Vorbescheid und die Verfügung sind der betroffenen Vorsorgeeinrichtung mitzuteilen (Art. 26b BVG).

#### **6. Verfahrenskosten (Art. 61 Bst. a und f<sup>bis</sup>, Art. 83 ATSG, Art. 85<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG, Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG)**

Der Hinweis auf die Kostenlosigkeit des Verfahrens ist gestrichen (Art. 61 Bst. a ATSG). Damit werden die Bestimmungen des kantonalen Rechts über die Verfahrenskosten anwendbar.

Nach Buchstabe f<sup>bis</sup> hingegen soll bei Leistungsstreitigkeiten eine Kostenpflicht nur dann bestehen, wenn das Einzelgesetz es vorsieht. Dies ist seit dem 1. Juli 2006 für die Invalidenversicherung bereits der Fall (Art. 69 Abs. 1<sup>bis</sup> IVG).

Art. 61 Bst. f<sup>bis</sup> ATSG ist sinngemäss auch für die Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach Artikel 85<sup>bis</sup> Abs. 2 AHVG anwendbar.

Für im Zeitpunkt des Inkrafttretens der ATSG-Änderung beim erstinstanzlichen Gericht hängige Beschwerden gilt das bisherige Recht (Art. 83 ATSG).

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 2054 KSRP (in Überarbeitung)

#### **7. Gesetzliche 30-tägige Frist zur Anfechtung von Vorbescheide (Art. 57a Abs. 3 IVG)**

Die Frist von 30 Tagen zur Anfechtung von Vorbescheide ist nun in Art. 57a Abs. 3 IVG geregelt. Diese gesetzliche Frist kann nicht erstreckt werden, so dass die Einwände innerhalb von 30 Tagen erhoben werden müssen. Da mit dem Vorbescheidsverfahren der versicherten Person der Anspruch auf rechtliches Gehör gewährt werden soll, kann ihr in begründeten Fällen eine einmalige Nachfrist zur Substantiierung oder Nachbesserung der eingereichten Einwände gewährt werden.

Art. 73<sup>ter</sup> Abs. 1 IVV wird per 1. Januar 2022 im Rahmen der IV-Weiterentwicklung gestrichen.

Betroffene Kreisschreiben:

- Rz. 3013.3 KSVI (im Anhang)

## **8. Regress**

Durch die Änderung von den Art. 28 Abs. 2 und 3 ATSG, 73 Abs. 2 ATSG, 14<sup>bis</sup> IVG, 14 Abs. 1 und 16 ATSV wird die Durchführung des Regresses optimiert.

## **9. IT- Infrastruktur zur internationalen Datenübermittlung**

Die neuen Bestimmungen regeln u.a. die Erstellung, den Betrieb und die Finanzierung der IT-Infrastruktur zur internationalen Datenübermittlung. Die Kommunikation zu grenzüberschreitenden Sozialversicherungsfällen erfolgt über das von der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellte Datenübermittlungssystem (EESSI: Electronic Exchange of Social Security Information).

Die Liste der nationalen Stellen, die für den internationalen Verkehr zuständig sind, findet sich in Art. 17a ff ATSV. Weiter ist die Regelung über die Erhebung von Gebühren im ATSV geregelt (Art. 17f ff. ATSV).

## **KSIH**

Der Art. 21 Abs. 5 ATSG vor Rz. 6001 KSIH wird angepasst.

## **KSVI**

3013.3 Die Einwände müssen innerhalb von 30 Tagen erhoben werden (Art. 57a Abs. 3 IVG). Diese Frist kann nicht erstreckt werden. In begründeten Fällen kann jedoch der vP eine einmalige Nachfrist zur Substantiierung oder Nachbesserung der eingereichten Einwände gewährt werden. Im Übrigen gelten die Art. 38 bis 41 ATSG. Bringt eine vP erst nach Ablauf der 30-tägigen Frist aber noch vor Erlass der Verfügung neue Tatsachen vor, welche entscheidungswesentlich sein können, so sind diese gleichwohl zu berücksichtigen.

Diese Änderungen werden erst per 1. Januar 2022 in das KSIH und KSVI integriert, wenn die vollständige Überarbeitung dieser beiden Kreisschreiben veröffentlicht wird.